Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 139 (1988)

Heft: 6

Artikel: Die solothurnischen Planungsvorschriften und ihr Bezug zu den bundesrechtlichen Prinzipien

Autor: Rüsch, Willy

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die solothurnischen Planungsvorschriften und ihr Bezug zu den bundesrechtlichen Prinzipien

Von *Willy Rüsch*
(Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, CH-3001 Bern)

Oxf.: 624:931:(494.32)

Die Forsteinrichtung im engeren Sinne, das heisst Arbeiten zur Erstellung von Betriebsplänen, wurde schon im Forstpolizeigesetz von 1876 für bestimmte öffentliche Waldungen verlangt. Allerdings war man damals schon umsichtig genug und verzichtete auf den Erlass einer einheitlichen Instruktion, weil dadurch die lokalen Verhältnisse zuwenig erfasst und in den Kantonen nur störend eingegriffen worden wäre.

Gemäss bestehendem Forstpolizeigesetz von 1902 (FPolG) sind öffentliche Waldungen aufgrund einer kantonalen Instruktion einzurichten und zu bewirtschaften (Art. 18, Abs. 1). Diese Instruktionen unterliegen überdies der bundesrätlichen Genehmigung (Art. 19). Obwohl der Inhalt der Forsteinrichtung nicht explizit erwähnt ist, kann bei weitergehender Interpretation ein minimaler einrichtungstechnischer Inhalt durchaus abgeleitet werden (1, S. 879). Erwähnenswert ist ferner, dass keine eigentliche Revisionspflicht von Forsteinrichtungsinstruktionen besteht.

Wenn jedoch im Laufe der Zeit die Erkenntnisse über die forstpolizeilich notwendigen Einrichtungselemente zur Sicherung von Nachhaltigkeitsgebot und Schutzfunktionen ändern, ist es sinnvoll und ratsam, diese Instruktionen (ohne ausdrückliche Pflicht) den aktuellen Notwendigkeiten anzupassen. Dies war auch im Kanton Solothurn ein Anliegen, stellt doch seine neueste «Instruktion für die Forsteinrichtung (Forstliche Planung)» nach den Erlassen von 1882, 1909 und 1932 bereits die 3. Revision dar. Dabei ist zu betonen, dass der Instruktions-Inhalt erstmals auf die Forsteinrichtung im weiteren Sinne (das heisst als forstliches Gesamtführungsmittel) ausgerichtet wurde.

1. Bezug zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPolG)

1.1 Bundesrechtlicher Minimal-Inhalt

Als wichtigste Elemente zum Minimalinhalt gelten (1, S. 880f.):

- Formulierung der Zielsetzung
- Festlegung der Waldfunktionen
- Ableitung von bestandesweisen Massnahmen (= waldbauliche Planung) als Grundlage für die Hiebsatzbestimmung
- Durchführung einer effizienten Kontrolle
- Realisierung der waldbaulichen Planung geht der massenmässigen Einhaltung des Hiebsatzes eindeutig vor.

Alle diese Elemente sind in der neuen Instruktion explizit aufgeführt und definiert. Im Sinne des erweiterten Zweckes der Forsteinrichtung wurde grosses Gewicht auf die langfristigen Bedürfnisse gelegt (Planungsgrundlagen), jedoch wurden die mittelfristigen Aspekte (Betriebsplan) ebenso sorgfältig beschrieben. Die waldbauliche Planung wird dabei ausserordentlich treffend als Kernstück des Betriebsplanes bezeichnet, wobei diese je nach Zielsetzung die Intensität der Bewirtschaftung völlig offen lässt.

1.2 Hiebsatzüberschreitungen

Gemäss FPolG haben sich Hiebsatzüberschreitungen grundsätzlich nach Art. 18, Abs. 3 zu richten («Übernutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt»). Wie die langjährige Erfahrung jedoch zeigte, führt ein mengenmässiges Nichtüberschreiten von waldbaulich nicht optimal abgestützten Hiebsätzen in aller Regel nicht zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit. Weit verlässlicher ist die vollumfängliche Realisierung der waldbaulichen Planung unabhängig von der daraus resultierenden Nutzungsmenge. Die konkrete Handhabung von formellrechtlichen Hiebsatzüberschreitungen fällt durch den hohen Stellenwert der waldbaulichen Planung in der Instruktion (im Sinne des Gesetzgebers) ganz ins Ermessen des kantonalen Forstdienstes bzw. des Regierungsrates.

1.3 Einrichtungspflicht

Die Einrichtungspflicht nach FPolG Art. 18, Abs. 1 bezieht sich nur auf den öffentlichen Wald, wobei die Kantone für kleine Wälder Ausnahmen gestatten können (FPolV Art. 12, Abs. 2).

Im Kanton Solothurn wird demgegenüber die Einrichtungspflicht auf sämtliche öffentlichen *und* privaten Wälder über 25 ha ausgeweitet. Die Einrich-

tungspflicht bedeutet konkret die Erstellung eines Waldwirtschaftsplanes bestehend aus den (langfristigen) Planungsgrundlagen und aus dem (mittelfristigen) Betriebsplan. Gemäss Bundesrecht erstreckt sich im Privatwald eine gewisse Einrichtungspflicht nur auf zusammengelegte Wälder, und zwar einschränkend im Sinne eines Betriebsplanes, und nur dann, wenn eine volle gemeinsame Bewirtschaftung (Integrationsstufe C) vom Bund subventioniert wurde (2, Art. 4). Der Vollzug der Einrichtungspflicht im Privatwald wird im Kanton Solothurn allerdings durch eine grosszügige Finanzierung stark erleichtert.

2. Bezug zum neuen Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen (Waldgesetz)

Gemäss derzeitigem Entwurf zum neuen Waldgesetz (WG) wird nicht mehr von Instruktionen für die Einrichtung gesprochen, sondern verständlicher von Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften im Sinne der erweiterten Forsteinrichtung. Die bisherige bundesrätliche Genehmigung erfolgte in aller Regel deklaratorisch, das heisst als eine Art Einsendepflicht ohne grosse praktische Bedeutung (3, S. 181, 191). Darauf soll daher im WG verzichtet werden, wobei es den Kantonen freisteht, die für den Erlass zuständige Instanz zu bestimmen.

Die bisherigen Einrichtungsvorschriften des FPolG sind im Abschnitt «Grundsatz über die Bewirtschaftung des Waldes» zusammengefasst. Dabei ist vorgesehen, zur Erhaltung der Schutzfunktion eine minimale Pflege vorzuschreiben, jedoch auch (sofern dadurch die Walderhaltung nicht tangiert wird) auf jegliche Eingriffe in den Wald verzichten zu können. Dies selbstverständlich nur im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer. Damit würde der kantonalen Forsteinrichtung der für ihre methodische Entwicklung und Anpassung unerlässliche Freiraum gewährt (4, S. 144).

2.1 Forsteinrichtung und Naturschutz

Das WG dürfte es zusätzlich erleichtern, exogene Wünsche an die Waldbehandlung aufzunehmen und abgestimmt mit den Zielen des Eigentümers in die waldbauliche Planung einfliessen zu lassen. Es darf daher auch erwartet werden, dass das künftige Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Rohstoffversorgung noch in verfeinertem Masse realisiert werden kann, und zwar ohne dass die Federführung dem Forstdienst entgleiten könnte.

Die neue Instruktion des Kantons Solothurn ist auch den Vorstellungen des Naturschutzes sehr zugetan, indem sie, wie bereits verschiedentlich erwähnt, die waldbauliche Planung ganz in den Mittelpunkt des Betriebsplanes stellt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der in die Forsteinrichtung integrierte Waldreservatsgedanke im Kanton Solothurn schon seit einigen Jahrzehnten an verschiedenen Beispielen bewusst in die Praxis umgesetzt wurde. So besteht beispielsweise das Waldreservat «Roti Fluh» (Bürgergemeinde Bärschwil) schon seit 1945, wobei auch vorher noch nie forstlich in die Kernzone dieses Gebietes eingegriffen wurde. Gemäss dem langfristigen Grundlagenplan bleibt die Zielsetzung dabei grundsätzlich unverändert, wobei jedoch erfolglose Massnahmen entsprechend neu formuliert werden können. Es handelt sich demzufolge keineswegs um blossen «Nichtwirtschaftswald» und auch nicht um einen «Populär-Urwald», sondern um einen bewussten, durch die Planung gründlich abgestützten Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Vegetations- und Lebensformen. Weitere 33 Waldreservate mit über 1100 ha bestehen im gleichen Sinne.

2.2 Unterstützung von forstlichen Planungsgrundlagen durch den Bund

Bei der Entwicklung der Philosophie für das neue Waldgesetz wurde der Forsteinrichtung bzw. der forstlichen Planung als unerlässliches Führungsmittel ein hoher Stellenwert zugeordnet. Die Vorstellungen lauten dahingehend – als eigentliche Novität im schweizerischen Forstwesen –, die Erarbeitung von Grundlagen und Betriebsplänen mit Bundesbeiträgen zu unterstützen. Der Entwurf zum neuen Waldgesetz lässt damit auf eine ausserordentliche Aufwertung der Forsteinrichtung bzw. der forstlichen Führung schlechthin hoffen. Insbesondere dürfte damit die Forsteinrichtung im Privatwald erst richtig ermöglicht werden, denn nicht alle Kantone praktizieren ein derart grosses finanzielles Entgegenkommen, wie dies im vorliegenden Beispiel der Fall ist.

3. Folgerungen

Die neue Forsteinrichtungs-Instruktion des Kantons Solothurn vom 3. September 1985 entspricht formell wie materiell vollumfänglich den bundesrechtlichen Prinzipien des FPolG.

Materiell geht sie sogar weit über den Mindestinhalt hinaus, indem die Forsteinrichtung im weiteren Sinne als Führungsmittel verbindlich erklärt wird. Die neue Instruktion darf ohne weiteres als beispielhafter Beitrag zur modernen, forstlichen (Betriebs-)Führung bezeichnet werden. Dies ist insbesondere in der heutigen Zeit der Waldschäden ausserordentlich wichtig, scheinen doch die Zweifel am Nutzen der Forsteinrichtung stark im Zunehmen begriffen zu sein. Nur durch breit abgestützte lang- und mittelfristige Planungsgrundlagen lässt sich der derzeitige Stress vieler Wälder durch standortsgerechteren Verjüngungsbetrieb und verfeinerte Pflegetätigkeit hoffentlich spürbar senken.

Allen Beteiligten im Kanton Solothurn sei zu ihrer grossen, weitsichtigen Arbeit aufs Allerbeste gratuliert.

Résumé

Les prescriptions de planification soleuroises et leurs relations avec les principes juridiques fédéraux

La planification forestière dans le canton de Soleure correspond, par la forme et les moyens, entièrement aux principes juridiques fédéraux. L'aménagement forestier est déclaré comme fil conducteur obligatoire. Le plan économique forestier est compris comme concept général de deux mesures différentes, les bases planificatrices à long terme et le plan de l'entreprise à moyen terme. Le noyau du plan de l'entreprise est, à juste titre, la planification sylvicole et non pas l'inventaire ou la détermination de la possibilité. En s'appuyant sur les bases de planification assurées à long et moyen termes, on peut espérer un apport essentiel à la diminution du stress actuel agissant sur la forêt.

Traduction: *S. Croptier*

Literatur

(1) Rüsch, W.: Sind Einrichtungs-Instruktionen noch zweckmässig? Schweiz. Z. Forstwesen Nr. 10/1980, S. 869-886

(2) EDI-Weisung über die Förderung der Parzellenzusammenlegung von Privatwald vom 30. August 1985.

(3) Bloetzer, G.: Die Oberaufsicht über die Forstpolizei nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. Verlag Schulthess, Zürich 1978

(4) Bloetzer, G.: Forsteinrichtung als Planungsmittel der eidgenössischen Forstpolizei. Beiheft Nr. 57/1976 zu d. Zeitschr. des Schweiz. Forstvereins, S. 136-145